

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 91 (1993)

Heft: 4: Ländliche Entwicklung und Umweltschutz in Polen = Développement rural et protection de l'environnement en Pologne = Wybrane problemy rozwoju terenów wiejskich i ochrony środowiska w Polsce

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Recht / Droit

Erfordernis richterlicher Beurteilung streitiger Güterzusammenlegung

Ergeben sich um eine Güterzusammenlegung Streitigkeiten, insbesondere wenn es um von Amtes wegen erfolgende Konstitutionen von Meliorationsgenossenschaften und endgültige amtliche Festlegungen des Meliorationsperimeters geht, so haben die Kantone eine Beurteilung durch einen unabhängigen und unparteiischen Richter sicherzustellen.

Im Bundesgerichtsentscheid BGE 117 Ia 384 f., E. 5b, hat das Bundesgericht bereits klargestellt, dass Beschlüsse, eine Güterzusammenlegung vorzunehmen und deren Perimeter auf bestimmte Art zu umschreiben, Rechte und Pflichten zivilrechtlicher Natur im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) berühren. Ein derartiger Beschluss schränkt nämlich Eigentumsrechte der Grundeigentümer ein, namentlich das Recht, frei über das Eigentum zu verfügen. Dies gilt, selbst wenn in späteren Etappen des Verfahrens noch Anfechtungsgelegenheiten vorhanden sind. Sind aber solche Zivilrechte betroffen, so ergibt sich ein Anspruch, entstehende Streitfragen einem unabhängigen und unparteiischen Richter gemäss EMRK (Art. 6 Ziff. 1) unterbreiten zu können.

Das Bundesgericht hatte sich um einen Streitfall aus dem Kanton Waadt zu kümmern. Bis 1991 war dort der Staatsrat (die Kantonsregierung) als letzte kantonale Rekursinstanz in Güterzusammenlegung eingesetzt. Inzwischen ist ein Verwaltungsgericht eingerichtet worden, dessen Zuständigkeit sich aber nur auf die von den Grundeigentümern selber veranlassten Zusammenlegungen erstreckt. Ordnet der Staat die Güterzusammenlegung autoritativ an und setzt sie gegebenenfalls durch, so blieb nach kantonalem Recht immer noch der Staatsrat, also eine Exekutivbehörde, zuständig. Dies muss nun geändert werden. Würde der Staatsrat durch besonderen Entscheid eine Genossenschaft konstituieren und deren Meliorationsperimeter endgültig festsetzen, so müsste im Streitfall das Problem an das kantonale Verwaltungsgericht oder an eine andere richterliche Instanz weiterziehbar sein, damit die Grundeigentümer ihre zivilen Rechte dort wahren können.

Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes, die so entschied, war durch Grundeigentümer mit einer staatsrechtlichen Beschwerde angegangen worden. Auch eine Gemeinde hatte Beschwerde geführt. Alle Beschwerdeführer waren dadurch betroffen, dass der Staatsrat eine Güterzusammenlegung angeordnet hatte. Sie beriefen sich auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Die Beschwerde wurde vom Bundesgericht lediglich deshalb abgewiesen, weil die Beschwerde gegen die staatsrätliche Anordnung geführt worden war, bevor die Genossenschaft über ihre Selbstkonstituierung

oder ihre Opposition gegen das Ansinnen der Regierung zu entscheiden in der Lage war. Auch war der Zusammenlegungsperimeter noch gar nicht verbindlich bezeichnet worden. (Urteil 1P.527/1992 vom 22. September 1992.)

R. Bernhard

«Negative» Standortgebundenheit eines Schweinemaststalls ermöglicht dessen Bau

Das Bundesgericht hat die sog. (negative) Standortgebundenheit eines käseerzeugerischen Schweinemaststalles ausserhalb der nicht mehr aufnahmefähigen örtlichen Bauzone bejaht. Es tat dies unter zusätzlichen Immissions- und Tierschutzaufgaben, nachdem auch in der weiteren Region innerhalb tauglicher Entfernung kein geeigneterer Bauplatz eruiert war und der künftigen Standortgemeinde keine Zonenplanänderung zugemutet werden konnte.

Die Käseerzeugerische Genossenschaft Mosnang beabsichtigt, einen neuen Stall für 480 Mastschweine rund 300 m vom Dorfkern entfernt in der Landwirtschaftszone zu ersetzen. Damit soll der seit einem Jahr stillgelegte, baufällige Schweinestall ersetzt werden. Das nächstgelegene eingezonte Land ist eine zweigeschossige Wohnzone. Den Schweinen soll die Schotte aus der Käseerei verfügbar werden. Gegenwärtig wird diese täglich in einem Tankwagen in die 50 km entfernte Milchpulverfabrik Sulgen geführt. Dem Vorhaben wurde eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) erteilt, die von Einsprechern mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) angefochten wurde. In teilweiser Gutheissung dieser Beschwerde wurde die Ausnahmebewilligung vom Bundesgericht durch zusätzliche Auflagen ergänzt. Die Käseerzeugerische Genossenschaft beantragte vor Bundesgericht 200'000 Fr. Schadenersatz wegen Bauverzögerung. Dieses Begehren wurde aber vom Bundesgericht nicht behandelt, da dafür die Zivilgerichte zuständig sind.

Das Bauvorhaben war wegen des vorgesehenen bodenunabhängigen Betriebs in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform (vgl. Bundesgerichtsentscheid BGE 115 Ia 297 mit Hinweisen). Es bedarf einer Bewilligung nach Art. 24 RPG für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Diese ist erhältlich, wenn der Zweck der Baute einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (Art. 24 Abs. 1 lit. a RPG) und zudem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b). Da es sich um einen Neubau handelt, kam Art. 24 Abs. 2 RPG, der für Erneuerungen, Teiländerungen und Wiederaufbauten gilt, nicht zur Anwendung.

Eine erforderliche Standortgebundenheit darf nur bejaht werden, wenn eine Baute aus technischen oder betriebswirtschaftlichen

Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist (positive Standortgebundenheit; BGE 116 Ib 230; 115 Ib 299, E. a, je mit Hinweisen), oder wenn ein Werk wegen seiner Immissionen innerhalb von Bauzonen ausgeschlossen ist (negative Standortgebundenheit; BGE 115 Ib 300; 114 Ib 187; 111 Ib 218). Im vorliegenden Fall stand lediglich zur Diskussion, ob der geplante Stall in einer Bauzone überhaupt sinnvoll betrieben werden könnte.

Bisherige Praxisentwicklung

In nicht veröffentlichten Urteilen hat das Bundesgericht Tierheime als in der Regel standortgebunden bezeichnet, so weit sie immisionsträchtig seien. Standortgebundenheit setzt danach voraus, dass die geplante Nutzung sich in einer Bauzone nicht verwirklichen lässt, so, wenn die allgemeine Siedlungsnutzung infolge intensiver Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben nicht oder nur unter übermässig erschwerten Bedingungen ausgeübt werden könnte. Grundsätzlich belanglos ist, dass in einer bestimmten Gemeinde offensichtlich kein Bedürfnis nach einer neuen, reinen Gewerbe- oder Industriezone bestehe. Als entscheidend wird angesehen, ob sich ein Bauvorhaben in keiner entsprechenden Zone bewilligen lasse.

Ein grösserer Schweinestall (80 Mutter-schweine mit jährlicher Produktion von 1400 bis 1700 Jägern), der vollklimatisiert und nach aussen praktisch abgeschlossen ist, kann laut BGE 115 Ib 301 nicht mit einem Tierheim verglichen werden. Ein Schweinezuchtbetrieb muss danach allgemein den Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung genügen. Lästige Gerüche z.B. seien auf Grund des Umweltschutzgesetzes (Art. 11 Abs. 2) so weit als technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar zu begrenzen. Es bestünde somit, vor allem bei Anlagen, die der Umweltverträglichkeits-Prüfung unterworfen sind, genügend rechtliche Möglichkeiten, um zu verhindern, dass von einem Schweinezuchtbetrieb in einer Industrie- oder Gewerbezone eine übermässige Belästigung der Umgebung bewirkt werde. Die Entsorgung der entstehenden Abfälle, z.B. Jauche, könne für sich allein die Standortgebundenheit nicht begründen. In einem früheren Urteil wurde, weil die Industriezonen nach den Bedürfnissen der herkömmlichen Gewerbe- und Industriebetriebe ausgeschieden werden, etwas offener anerkannt, die Besonderheiten industrieller Tierhaltung (wie Geruchsimmissionen, landwirtschaftliche Abfallverwertung) könnten Grund für Standortgebundenheit liefern. Allerdings standen zur Zeit dieses Entscheids die Luftreinhalte- und die Lärmschutz-Verordnung noch nicht in Kraft.

Die Frage der Standortgebundenheit kann sich nach unveröffentlichter bundesgerichtlicher Praxis erst stellen, wenn für ein Bauvorhaben in der Region keine geeignete Nutzungszone zur Verfügung steht.

Die Verhältnisse im vorliegenden Fall

Im vorliegenden Fall konnte der neue Stall nicht mehr am selben Ort wie der alte errich-

tet werden. Die dortige Kernzone und Platzgründe waren hinderlich. Denkbar wäre die Errichtung in einer Industriezone. In der in Mosnang bestehenden Zone dieser Art fehlt jedoch ein hinreichend grosses Areal. Es wäre wenig sinnvoll, die Gemeinde zu einer Anpassung ihres Zonenplans zu verhalten. Dieser ist in Revision. Doch ist keine Vergrößerung der bestehenden Gewerbe-Industriezonen oder das Schaffen einer Industriezone beabsichtigt. Dafür gibt es topographische, demographische und verkehrstechnische Gründe (abgelegene Gemeinde zuhinterst im Tal, ohne Einzugsgebiet). Der Stall kann in der Gemeinde Mosnang selber nicht in einer Bauzone verwirklicht werden.

Das Bundesgericht holte die bisher unterbliebene Prüfung nach, ob sich in der Region eine geeignete Bauzone fände. Es ergab sich erst in 10 km Entfernung ein Platz. Diese Entfernung war aber wegen der Besonderheiten des Falls zu gross (Genossenschaftsstall, Fütterung aus der Käserei Mosnang, Betreuung der Tiere durch den Käser). Die negative Standortgebundenheit des Stalls wurde somit vom Bundesgericht bejaht. Nicht entscheidend dafür, doch immerhin erwähnenswert war für das Bundesgericht, dass für die Erhaltung der Landwirtschaft in Mosnang der Schweinemastbetrieb von erheblicher Bedeutung ist. In der Käserei werden pro Jahr 1,5 Millionen Liter Milch eingeliefert, die nicht als Frischmilch vermarktet werden kann, sondern hauptsächlich zu Käse verarbeitet werden muss. Die grosse Menge anfallender Schotte wird ökologisch am einwandfreiesten durch Verfütterung beseitigt. Der heutige Transport nach dem rund 50 km entfernten Sulgen ist ökologisch negativ zu bewerten.

Zu prüfen blieb, ob dem Bauvorhaben überwiegende Interessen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Buchstabe b RPG entgegenstünden. Alle Alternativstandorte erwiesen sich dabei als ungünstiger. Der Gemeinderat hatte den Einbau einer Bypass- oder Injektorlüftung angeordnet. Das Bundesgericht verstärkte die Auflage im dem Sinne, es sei ein Luftwaschfilter einzubauen, um die möglichste tragbare Umweltschonung, d.h. eine geringere Distanz gegenüber bewohnten Zonen bei vermehrter Geruchstoffreduktion, zu erzielen. Zur Lärmvermeidung hatte der Gemeinderat bereits das Erforderliche vorgekehrt. Im Rahmen dieser Interessenabwägung sind auch Tierschutz-Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Um den Schweinen bessere Möglichkeiten, Kot- und Liegeplätze zu trennen, Beschäftigungsmaterial (Stroh) zu bekommen und um weniger Schadabgas- und Klimatisierungsprobleme zu haben, schrieb das Bundesgericht zusätzlich noch ein anderes Aufstallungssystem als die vorgesehenen Vollspaltenböden vor. (Urteil 1A.93/1991 vom 11. Februar 1992.)

R. Bernhard

Fachliteratur Publications

E. Baumann:

Vermessungskunde

Lehr- und Übungsbuch für Ingenieure

Band 1: Einfache Lagemessung und Nivellement

Dümmler Verlag, Bonn 1992, 3., bearb. und erweiterte Aufl., 224 Seiten, DM 34.80, ISBN 3-427-79043-6.

Band 1 bringt neben den knapp gehaltenen, klassischen Messverfahren wie der direkten Längenmessung und der Messung fester rechter Winkel, als Hauptthemen die Auswertung einfacher Messungen, die Fehlerlehre sowie das geometrische Nivellement.

Als Hilfsmittel in der Rechentechnik ist heutzutage der Computer nicht mehr wegzudenken. Dieser Tatsache Rechnung tragend enthält Band 1 eine Einführung in die Programmiersprache BASIC, so dass der Leser anhand charakteristischer Beispiele in die Lage versetzt wird, eigene Programme zu erstellen.

Band 2: Punktbestimmung nach Höhe und Lage

Dümmler Verlag, Bonn 1991, 3., bearb. und erweiterte Aufl., 320 Seiten, DM 39.80, ISBN 3-427-79053-3.

Die Höhenbestimmung wird an mehreren Beispielen gezeigt, wobei auch die Suche grober Fehler enthalten ist. Zur Lagebestimmung werden Vergleiche angestellt, zum Beispiel wird ein und derselbe Punkt durch Strecken, Richtungen und gemeinsam bestimmte oder in einem anderen Falle sowohl durch Transformation als auch durch klassische Ausgleichung. Weitere Stichworte sind: Freie Stationierung, Transformation mit Hilfe von drei bis sechs Parametern, Lagerung eines Netzes, räumliche Punktbestimmung. Für die Auswertung werden Programmierhilfen gegeben, die in der mittleren Datentechnik eingesetzt werden können.

H. J. Matthias, A. Grün (Hrsg.):

Ingenieurvermessung '92

Dümmler Verlag, Bonn 1992, 2 Bände, zus. ca. 700 Seiten, Beiträge z.T. in Englisch, je DM 58.-, ISBN 3-427-78151-8, -78161-5.

Beiträge zum XI. Internationalen Kurs für Ingenieurvermessung (21.-25. September 1992 in Zürich).

Die auf diesen Kongressen gehaltenen Vorträge erscheinen seit 1980 bei Dümmler. Die 1992er Vorträge behandeln schwerpunktmässig folgende Themenbereiche: wissenschaftliche Hauptvorträge, Messtheorie und Messkonzepte, Messtechnik und Messsystem, Informationssysteme und CAD, Anwendungen in Bauwesen und Industrie, Umwelt.

Hans Fröhlich (Hrsg.):

Software für das Vermessungswesen

Dümmler Verlag, Bonn

In dieser Reihe sind erschienen:

Auswertung von Nivellements mit dem PC-Programm NIVNET

- Begleitbuch: 72 Seiten, DM 28.-.
- Diskette Version A: 7 Punkte, 20 Beobachtungen, Einzelhauslizenz, 5,25" DD für XT/AT, DM 34.80.
- Diskette Version B: 300 Punkte, 1000 Beobachtungen, Einzelhauslizenz, 5,25" HD für AT, DM 750.-.

Aufbau und Anwendungen eines Digitalen Geländemodells

- Begleitbuch: 104 Seiten, DM 29.80.
- Einzelhauslizenz, Diskette 5,25" HD für AT, 2000 Punkte, DM 285.-.

Auswertung von Eichmessungen für elektrooptische Distanzmessgeräte mit dem PC-Programm AED

- Begleitbuch: 72 Seiten, DM 28.-.
- Einzelhauslizenz, Diskette 5,25" DD für XT/AT, DM 122.-.

Begleitende Programme zur Trassierung

Erscheint Ende 1993.

A. Krzeminski

Polen im 20. Jahrhundert

Ein historischer Essay

Beck Verlag, München 1993, 215 Seiten, DM 19,80, ISBN 3-406-34068-7.

Krzeminski, Redaktor der Wochenzeitung «Polityka» in Warschau, verfasst regelmässig Essays zur Zeitgeschichte. Die polnische Sicht der Ereignisse im 20. Jahrhundert, der wiedergewonnenen Souveränität Polens und der Annäherung Polens an den Westen ist für uns Westeuropäer besonders aufschlussreich.

In seinem historischen Essay führt uns Krzeminski den Weg Polens durch das 20. Jahrhundert vor Augen. Während in früheren Umbruchphasen Europas Polen stets mitbetroffenes Krisengebiet war, ist Polen heute kein Krisengebiet. Weder von Grenzstreitigkeiten noch Konflikten mit Minderheiten geschüttelt, müsse die Dritte Republik nur noch mit sich selbst ins reine kommen, das heisst, effiziente politische Strukturen aufbauen und ihre Wirtschaft in den Griff bekommen. Überraschenderweise sei ihr Schwachpunkt weniger die Wirtschaft als die Innenpolitik. Letztendlich setze die polnische Gesellschaft aber ohnehin in erster Linie auf sich selbst.

Die Suche nach dem angemessenen Standort Polens in Europa wirft auch die Frage auf, wie sich seine «Mittellage» am besten nutzen lässt. Die politische und wirtschaftliche Logik spricht für eine Westorientierung. Gemäss Krzeminski sehen die meisten Politiker zwar in der EG und in der NATO die bestimm-